

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung des „B Ü R G E R H A U S E S“ der Gemeinde Beldorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Beldorf vom 20.11.2012 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Nutzungsentgelt

Soweit die Räumlichkeiten privat oder kommerziell genutzt werden, erhebt die Gemeinde Beldorf ein Benutzungsentgelt, das der Instandsetzung und Unterhaltung des Gebäudes dient.

§ 2 Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende Entgelte festgesetzt (exklusive Reinigung):
 - a. für kleine Versammlungen im großen Raum mit weniger als 50 Personen (pro Tag) für *Auswärtige* 25,00 Euro
 - b. für große Versammlungen im großen Raum mit mehr als 50 Personen (pro Tag) für *Auswärtige* 75,00 Euro
 - c. für private Feierlichkeiten im großen Raum mit weniger als 50 Personen (pro Tag) für *Beldorfer* 100,00 Euro
 - d. für private Feierlichkeiten im großen Raum mit weniger als 50 Personen (pro Tag) für *Auswärtige* 150,00 Euro
 - e. für private Feierlichkeiten im großen Raum mit mehr als 50 Personen (pro Tag) für *Beldorfer* 150,00 Euro
 - f. für private Feierlichkeiten im großen Raum mit mehr als 50 Personen (pro Tag) für *Auswärtige* 250,00 Euro
 - g. für die Nutzung des kleinen Raumes (Laden) 50,00 Euro
 - h. für die Terrasse inkl. der Toiletten 25,00 Euro

Das Entgelt von Buchstabe a. bis f. versteht sich inklusive Terrassennutzung.
2.
 - a. Das Entgelt für die Endreinigung des großen Raumes beträgt 50,00 Euro.
 - b. Das Entgelt für die Endreinigung des kleinen Raumes beträgt 25,00 Euro.
 - c. Bei reiner Toilettenbenutzung (z. B. Freiluftveranstaltungen) beträgt das Entgelt für die Reinigung 25,00 Euro.
 - d. Die Reinigung der Terrasse inkl. der Toiletten beträgt 25,00 Euro.
 - e. Sollte ein erhöhter Reinigungsaufwand nötig sein, so wird zusätzlich ein Stundenlohn in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
3. Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine und Vereinigungen, bei denen kein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird, werden von dem Nutzungs- und Reinigungsentgelt nach Abs. 1 und 2 a. bis d. befreit.
4. Das Nutzungsentgelt ist bei der Amtskasse oder dem Bürgermeister unter Angabe des Namens des Veranstalters und des Termins der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 3

Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a) entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegend öffentlichen Interesse der Gemeinde Beldorf dienen, von der Zahlung des Entgelts zu befreien oder diese zu ermäßigen und
- b) für sonstige Veranstaltungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, ein Sonderentgelt festzusetzen.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Beldorf, 21.11.2012

Gemeinde Beldorf
-Der Bürgermeister-

gez. Kaschwich